



Liebe Angelfreunde, das Angeln ist für viele Menschen eine beliebte Freizeitbeschäftigung – auch für mich. Jeder Angeltag ist ein Tag in der Natur, bei dem wir unsere Sinne schärfen und Erfahrungen fernab des Alltags sammeln können. Manchmal sind es nur Kleinigkeiten, wie ein Spinnennetz im Morgentau, manchmal aber auch große Momente, wenn ein kapitaler Fisch angebissen hat.

Mit unzähligen Seen, Flüssen, kleinen Auen und der Ostseeküste bietet Mecklenburg-Vorpommern eine Vielzahl an hervorragenden Angelrevieren. Doch um in das vielseitige Hobby einzusteigen, reicht leider nicht der Kauf einer Angelausrüstung. Beim Angeln haben wir es mit lebenden Tieren zu tun. Auch hier gilt deshalb der Grundsatz: Quäle nie ein Tier zum Scherz, denn es fühlt wie du den Schmerz!

Wer zum Angeln gehen möchte, muss sich deshalb auch unbedingt mit Tierschutzfragen vertraut machen. Der fachgerechte Umgang mit den Wirbeltieren wird insbesondere durch das Landesfischereigesetz M-V, die Binnen- und Küstenfischereiverordnung M-V sowie das Tierschutzgesetz des Bundes geregelt.

Den Einstieg in die umfassenden rechtlichen Rahmenbedingungen soll Ihnen das vorliegende Merkblatt erleichtern. Es informiert über die wichtigsten Grundsätze des Tierschutzrechtes in Bezug auf das Angeln, notwendige Dokumente, zulässige Angelmethoden und den richtigen Umgang mit gefangenen Fischen. Mit diesen Hinweisen fällt Ihr Angelvergnügen mit Sicherheit nicht ins Wasser! In diesem Sinne: „Petri Heil!“

Ihr

Dr. Till Backhaus  
Minister für Landwirtschaft und Umwelt M-V

## Weiterführende Informationen

### Gesetze/Verordnungen

[www.landesrecht-mv.de](http://www.landesrecht-mv.de)

Suchbegriffe:

- ⇒ Landesfischereigesetz MV
- ⇒ Binnenfischereiverordnung MV
- ⇒ Küstenfischereiverordnung MV

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Suchbegriff:

- ⇒ Tierschutzgesetz

### Dokumente

[www.lalf.de](http://www.lalf.de) (s. u. „Fischerei/Angelfischerei“)

- ⇒ Fischereischein (regulär), Touristenfischereischein, Angelerlaubnis

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon (0385) 588-0  
Internet: [www.lm.mv-regierung.de](http://www.lm.mv-regierung.de)  
E-Mail: [presse@lm.mv-regierung.de](mailto:presse@lm.mv-regierung.de)

**Fotos:** Fotostudio Berger Schwerin (Portrait); Olga Glebska – fotolia (Titelfoto); Kletr – shutterstock.com (Innenseite links); Kzenon – shutterstock.com (Innenseite rechts)

**Gestaltung:** Produktionsbüro TINUS, Schwerin

**Druck:** LAiV M-V

**Schwerin, September 2017**

Der Flyer wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Herausgebers veröffentlicht und unentgeltlich abgegeben. Er darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.



# Angeln in MV– aber richtig!

## Hinweise zur Einhaltung des Tierschutzes

## Was ist beim Angeln nicht erlaubt?

Das Fischereigesetz erlaubt das Angeln nur, wenn ein „vernünftiger Grund“ vorliegt.

Ein „vernünftiger Grund“ bedeutet, dass der gefangene Fisch einer sinnvollen Verwertung zugeführt wird. Dazu gehört die Verwendung als Nahrungsmittel für den Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch (tot).

### Grundsätzlich verboten ist/sind der Einsatz von:

- ⇒ lebenden Köderfischen,
- ⇒ Schusswaffen, Speeren, Harpunen, Schlingen und künstlichen Ködern mit feststehenden Mehrfachhaken,
- ⇒ Spreng- oder ähnlich wirkenden Stoffen,
- ⇒ betäubenden Mitteln,
- ⇒ Mitteln und Verfahren des Vergiftens.

**Wettfischveranstaltungen sind verboten.** Also Veranstaltungen, die ausschließlich dem Zweck dienen, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht oder Länge der Fische bewertete beste Fangergebnis erzielt.

**Catch & Release** (Fangen & Freilassen) ist in Mecklenburg-Vorpommern **nicht immer verboten aber tierschutzrechtlich umstritten. Nicht zulässig ist aus Sicht des Tierschutzes der Fang s. g. Trophäenfische**, welche bereits vom Ansatz her nach dem Wiegen, Messen und Fotografieren wieder zurückgesetzt werden sollen. Jeder Angler sollte sich bewusst machen, dass es sich dabei um lebende Tiere handelt.

## Welche Dokumente benötige ich?

### Fischereischein

Jeder Angler benötigt einen Fischereischein. Das kann der reguläre Fischereischein oder der zeitlich befristete Fischereischein (s. g. Touristenfischereischein) sein.

**Gültige Fischereischeine anderer Bundesländer** werden anerkannt. Es spielt keine Rolle, in welchem Gewässer geangelt wird (z. B. Ostsee, Binnensee, Fluss, Bach, Kanal oder Forellenteich). Es gibt keine „freien“ Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern. Wer ohne Fischereischein angelt, macht sich strafbar.

### Angelerlaubnis

Zusätzlich zum Fischereischein benötigt der Angler eine Angelerlaubnis des Fischereiberechtigten (z. B. Pächter oder Eigentümer) des Gewässers. Der Fischereiberechtigte kann bestimmte gesetzliche Vorgaben verschärfen, wie etwa die Anhebung des Mindestmaßes oder eine Verlängerung von Schonzeiten.

Es ist die Pflicht jedes Anglers, sich **vor** dem Angeln über die konkreten Bestimmungen für das zu beangelnde Gewässer zu informieren.

## Wie gehe ich mit meinem Fang um?

### Fische mit nassen Händen berühren

Der gefangene Fisch wird gedrillt, ggf. gekeschert (abhängig von der Größe des Fisches), angelandet und der Haken wird gelöst. Die Fische sollten dabei grundsätzlich nur mit nassen Händen angefasst werden, um Schleimhautverletzungen zu vermeiden.

### Untermaßige Fische zurücksetzen

Anders als bei der Jagd kann der Angler den Zielfisch nicht „ansprechen“, d. h. der Angler kann nicht bestimmen, welcher Fisch tat-

sächlich anbeißt. Untermaßige, während der Schonzeit gefangene oder generell geschützte Fische sind sofort vorsichtig und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

### Fische fachgerecht betäuben und töten

Fische, die der Angler einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden will, sind zu betäuben, zu töten und zu schlachten. Durch das Betäuben sollen die Fische unmittelbar in einen Zustand der Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. Üblicherweise geschieht das durch einen kräftigen, schnellen Schlag mittels eines schweren Gegenstandes (z. B. Schlagholz) auf den Kopf oberhalb der Augen.

Das Töten der Fische hat sofort nach der Betäubung zu erfolgen und wird vorzugsweise durch einen Herzstich, aber auch durch Kiemenschnitt vorgenommen. Da das Halten der Fische in Setzkeschern für die Tiere großen Stress bedeutet, wird diese Methode aus Sicht des Tierschutzes abgelehnt.

